



Gemeinde Hinwil

Sozialbehörde Hinwil Kompetenzordnung

Inhaltverzeichnis

1.	Einleitung und Zweck.....	3
2.	Verfahren	3
3.	Finanzkompetenzen.....	4
4.	Unterschriftenregelung.....	4
5.	Fürsorgefond.....	4

1. Einleitung und Zweck

Die Kompetenzordnung wird erlassen gestützt auf

- § 1 Ziff. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich, wonach die Fürsorgebehörde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen organisatorischen Massnahmen trifft.
- Art. 115a des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich, wonach die Gemeindeordnung einzelne Verwaltungsbefugnisse Verwaltungsmitarbeitern übertragen kann;
- Art. 26 der Gemeindeordnung Hinwil, wonach die Sozialbehörde Aufgaben und Befugnisse einzelnen Behördenmitgliedern übertragen kann.

Sie bezweckt

- Die Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren;
- die Konzentration der Arbeit der Sozialbehörde auf grundsätzliche Fragen der Sozialhilfe und auf die Überwachung der Geschäftstätigkeit;
- effiziente und effektive interne administrative Abläufe.

2. Verfahren

Jede Ausrichtung von Leistungen muss durch einen schriftlichen Beschluss der Sozialbehörde bewilligt werden. Eine Unterstützungsperiode dauert längstens zwölf Monate; dauert die Fürsorgeabhängigkeit an, ist bei der Sozialbehörde schriftlich Antrag auf Verlängerung der wirtschaftlichen Hilfe zu stellen.

Ohne Beschluss der Sozialbehörde dürfen während längstens eines Monats finanzielle Leistungen ausgerichtet werden.

Nach Beschlussfassung durch die Sozialbehörde können Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien, Empfehlungen des Sozialamtes des Kantons Zürich und Grundsatzentscheiden der Sozialbehörde Hinwil ausgerichtet werden. Diese Leistungen benötigen keinen zusätzlichen Antrag zum laufenden Unterstützungsbeschluss.

Die fallführende Person kann Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger in schriftlicher Form Auflagen und Weisungen erteilen und/oder Fristen setzen die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder die geeignet sind, die Lage der Sozialhilfebezügerin, des Sozialhilfebezügers und ihrer/seiner Angehörigen zu verbessern.

In folgenden Fällen dürfen vor Beschlussfassung durch die Sozialbehörde keine finanziellen Leistungen ausgerichtet werden:

- Begleitetes Wohnen, Fremdplatzierungen, stationäre Aufenthalte
- Programme zur sozialen/und oder beruflichen Integration, sofern die Kosten die in den Grundsatzentscheiden festgelegten Beträge pro Person und Jahr übersteigen.

3. Finanzkompetenzen

Es gelten die in der Gemeindeordnung festgelegten Finanzkompetenzen.

Ausgaben auf Grundlage von Beschlüssen der Sozialbehörde bis Fr. 10'000.00 werden mit Einzelunterschrift von der Leiterin, vom Leiter Abteilung Soziales unterzeichnet.

Ausgaben auf Grundlage von Beschlüssen der Sozialbehörde über Fr. 10'000.00 werden zusätzlich von der Präsidentin, dem Präsidenten unterzeichnet. Bei Abwesenheit der Präsidentin, des Präsidenten unterzeichnet stellvertretend die Vizepräsidentin, der Vizepräsident.

Krankenkassen-, Arzt- und Leistungsabrechnungen können von zwei Verwaltungsangestellten der Abteilung Soziales unterzeichnet werden.

4. Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Beschlüsse der Sozialbehörde führen kollektiv die Präsidentin, der Präsident und die Leiterin, der Leiter Abteilung Soziales.

Einfache Korrespondenz ohne Beschlusscharakter wird von den ausführenden Personen unterzeichnet.

5. Fürsorgefond

5.1 Verwendungszweck

Der Fürsorgefonds darf ausschliesslich für die Behebung von Notlagen und zur Unterstützung von in der Gemeinde Hinwil geleisteter Freiwilligenarbeit verwendet werden.

5.2 Bezugslimiten

Für die Behebung von einmaligen Notlagen darf pro Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von maximal Fr. 15'000.00 ausgerichtet werden.

Für die Unterstützung von in der Gemeinde Hinwil geleisteter Freiwilligenarbeit darf pro Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von maximal Fr. 10'000.00 verwendet werden

Sowohl für die Behebung von einmaligen Notlagen als auch für die Unterstützung von Freiwilligenarbeit wird pro Gesuch/Fall ein Betrag in der Höhe von maximal Fr. 3'000.00 ausgerichtet.

5.3 Finanzkompetenz

- Für die Behebung von Notlagen:
Entscheid durch die Präsidentin, den Präsidenten der Sozialbehörde auf Antrag der Leiterin, des Leiters Leitung Abteilung Soziales bis maximal Fr. 3'000.00 im Einzelfall.
- Für die Unterstützung von in der Gemeinde Hinwil geleisteter Freiwilligenarbeit:
Erstgesuch: Entscheid durch die Gesamtbehörde.

Wiederholungsgesuche: Entscheid durch die Präsidentin, den Präsidenten der Sozialbehörde.

Kompetenzordnung

gültig ab 23.04.2009
1. Revision 17.08.2011
2. Revision 07.12.2016

Herausgeber
Sozialbehörde Hinwil